

Schützenverein 1925 e.V. Riederich



Transport von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

Stand: Januar 2023

Allgemein zu beachten

- Eine Waffe wird dann transportiert, wenn sie nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit ist und der Transport, dem vom Bedürfnis umfassten Zweck dient.
- Eine Waffe ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.
- Eine Waffe ist nicht schussbereit, wenn sie nicht geladen ist (es befindet sich keine Patrone in der Waffe, auch nicht in einem eingeführten Magazin).
- Ein vom Bedürfnis umfasster Zweck liegt dann vor, wenn die Waffe im Rahmen der von der Behörde erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis befördert wird (z.B. Weg zum Schießstand und zurück, Wettkämpfe, Büchsenmacher/Händler usw.).
- Waffe und Munition werden am sichersten getrennt voneinander transportiert.

Als Sportschütze zu beachten

- Sportschützen dürfen ihre Waffen auf öffentlicher Fläche grundsätzlich nur transportieren (= erlaubnisfreies Führen). Eine weitere Ausnahme hiervon stellt die Ausübung des Biathlonsportes da.
- Für einen wie oben beschriebenen Transport benötigen Sportschützen keine gesonderte Erlaubnis.
- Dies gilt für erlaubnisfreie ebenso wie für erlaubnispflichtige Schusswaffen.
- Dabei muss der Sportschütze den im Waffengesetz geforderten Ausweispflichten nachkommen. Das bedeutet, dass er ein amtliches Ausweisdokument, sowie die waffenrechtlichen Erlaubnisse im Original mit sich führt (Personalausweis oder Reisepass, Waffenbesitzkarte/n).
- Wird die Waffe aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland transportiert, sind zusätzliche Dokumente erforderlich (in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Staaten des Schengen-Abkommens: Europäischer Feuerwaffenpass, für alle anderen Staaten gelten gesonderte Vorschriften welche beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfragt werden können).
- In der Regel ist eine Einladung oder ein sonstiger Nachweis, welche den Anlass der Mitnahme der Waffe begründen, mitzuführen (sportlicher Wettkampf, Meisterschaften).
- Grundsätzlich ist bei der Mitnahme von Waffen ins Ausland die dortige Gesetzgebung zu beachten (evtl. Verbot der Einfuhr von Kurz Waffen, Beschränkungen bei halbautomatischen Waffen, Munitionsverbote, usw.).

Transport als Beauftragter des Vereines

- Sorgeberechtigte, die selbst nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, dürfen im Auftrag der schießsportlichen Vereinigung Schusswaffen und Munition transportieren, wenn diese von einem Berechtigten oder für einen Berechtigten – auf ausdrückliche Weisung des Berechtigten handelnd - z.B. zum Wettkampf fahren (§12 Absatz 1 Nr.3b WaffG)
- Eine entsprechende Transportbescheinigung sowie die Vereins-WBK (zumindest eine Kopie) sind mitzuführen. Auch hier gilt die Ausweispflicht für denjenigen, der eine Waffe transportiert.

Transport mit dem Auto

- Waffenbehältnisse sollten im Pkw grundsätzlich so transportiert werden, dass Dritte keine Rückschlüsse auf den Inhalt der Behältnisse ziehen können, da dies einen Diebstahl der Waffe zur Folge haben kann.
- Der Transport muss auf direktem Wege erfolgen. Unvermeidbare kurze Unterbrechungen (Tanken, Essen) sind möglich. Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen oder von Munition außerhalb der Wohnung (Hotelübernachtung), insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen, hat der Sportschütze die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch

sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung nicht in den vorgeschriebenen Aufbewahrungsbehältnissen möglich ist.

- Bei Verkehrskontrollen durch die Polizei, ist es ratsam schon am Anfang der Kontrolle darauf hinzuweisen, dass sich Waffen / Munition im Fahrzeug befinden.
- Die Aufforderung der berechtigten Kontrollinstanz, das verschlossene Behältnis zu öffnen, ist zulässig – und dieser muss Folge geleistet werden.
- Beim Grenzübertritt ins Ausland ist der berechtigten Kontrollinstanz unaufgefordert mitzuteilen, dass man Waffen transportiert.

Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Das jeweilige Verkehrsunternehmen entscheidet, ob es Waffen und Munition transportiert (z.B. haben sowohl die Deutsche Bahn als auch die Verkehrsbetriebe Stuttgart den Transport von Waffen und Munition in ihren Transportbestimmungen ausgeschlossen).
- Ist der Transport erlaubt, dann erfolgt er in einem verschlossenen Behältnis ohne Kennzeichnung oder Hinweise, dass sich Waffen oder Munition im Behältnis befinden.

Transport mit dem Flugzeug

- Die jeweilige Airline entscheidet, ob sie Waffen und Munition transportiert.
- Die vorherige Anmeldung bei der Airline ist erforderlich und am Flugschalter beim Einchecken vorzulegen.
- Die Vorschriften des Waffengesetzes §§29 – 33 (Verbringen / Mitnahme) sind zu beachten.
- Die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Zielstaates (und ggf. der Staaten bei Zwischenlandungen) sind zu beachten.
- Nach der Kontrolle durch die Bundespolizei (Papiere / Waffe) erfolgt das Einchecken (Waffe und Munition separat) i.d.R. über den Sperrgepäckschalter.

Verbringen / Mitnahme von Waffen und Munition aus Deutschland

- Siehe https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaerungen/Schutz-der-oeffentlichen-Ordnung/Waffen-und-Munition/Verbringen-Mitnahme/verbringen-mitnahme_node.html
- Für das Verbringen in Staaten, die keine Mitgliedstaaten (sog. Drittstaaten) der EU oder Staaten des Schengen-Abkommens sind, ist keine Erlaubnis der Waffenbehörde erforderlich. Jedoch sind die Ausfuhrbestimmungen des Außenwirtschaftsrechts und die Regelungen nach der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 zu beachten.
- Das Verbringen und die Mitnahme von Waffen oder Munition aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder Staaten des Schengen-Abkommens bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Waffenbehörde.
- Beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition ins Ausland ist es ratsam, sich bei den dortigen Fachbehörden über die aktuellen Vorschriften zu informieren. In der EU oder in den Staaten des Schengen-Abkommens wird das Waffenrecht national geregelt und ist nicht einheitlich.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage des Württ. Schützenverbandes unter <https://www.wsv1850.de/waffenrecht/downloadbereich>

Quelle: Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen

an Inhaber einer WBK

Schützenverein 1925 e.V.
Riederich



im Rahmen des § 12 Abs.1 Nummer 1 Buchstabe a Waffengesetz.

im Rahmen des § 12 Abs.1 Nummer 1 Buchstabe b Waffengesetz.

Begleitschreiben für eine vorübergehende (höchstens aber für einen Monat für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit) Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und der dazu gehörigen Munition zwischen Inhabern einer Waffenbesitzkarte.

Waffenbesitzer (Überlasser im Sinne des Waffengesetzes)

Name (vollständiger Name lt. Personalausweis, keine Abkürzungen oder Kurzformen) als verantwortliche in WBK eingetragene Person	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
NWR P-ID oder F-ID des Überlassers, falls bekannt	

überlässt an Herrn/Frau (Erwerber im Sinne des Waffengesetzes)

Name (vollständiger Name lt. Personalausweis, keine Abkürzungen oder Kurzformen) als verantwortliche in WBK eingetragene Person	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
NWR P-ID oder F-ID des Erwerbers, falls bekannt	

nachfolgende erlaubnispflichtige Schusswaffe(n) und die dazu gehörige Munition und beauftragt ihn/sie gleichzeitig mit deren Transport im Rahmen des vom Bedürfnis umfassten Zwecks:

1	Waffenart/Kaliber/Seriennummer (laut WBK) / NWR W-ID
	WBK-Nummer und ausstellende Behörde / NWR E-ID (Eine Kopie der WBK ist dem Erwerber auszuhändigen und zusammen mit diesem Dokument aufzubewahren)
2	Waffenart/Kaliber/Seriennummer (laut WBK) / NWR W-ID
	WBK-Nummer und ausstellende Behörde / NWR E-ID (Eine Kopie der WBK ist dem Erwerber auszuhändigen und zusammen mit diesem Dokument aufzubewahren)

Anlass des Transportes / der Verwahrung

(z.B. Teilnahme an Wettkämpfen, Transport zum Büchsenmacher/Waffenhändler, Verwahrung über einen bestimmten Zeitraum etc.)	
Ort der Veranstaltung oder Ort der Aufbewahrung bei § 12 Abs.1 Nummer 1 Buchstabe b	Datum der Veranstaltung (nicht notwendig bei Überlassung nach § 12 Abs.1 Nummer 1 Buchstabe b)
Datum / Uhrzeit Übergabe	Datum / Uhrzeit Rückgabe

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisungen und waffenrechtlichen Vorschriften strafrechtliche Folgen haben kann.

Riederich,

Ort, Datum

Unterschrift Erwerber

Unterschrift Überlasser / Verantwortlicher des Vereins / Vereinsstempel

Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen

Schützenverein 1925 e.V.
Riederich



an Beauftragte des Vereins, die nicht Inhaber einer WBK sind,
im Rahmen des § 12 Abs.1 Ziffer 3 Buchstabe b Waffengesetz.

Begleitschreiben für den Transport vereinseigener Waffen und der dazu gehörigen Munition
durch Beauftragte des Vereins, die nicht im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind

Waffenbesitzer (Überlasser im Sinne des Waffengesetzes)

Schützenverein 1925 e.V. Riederich	
Verein	
Name (vollständiger Name lt. Personalausweis, keine Abkürzungen oder Kurzformen) als verantwortliche in WBK eingetragene Person	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
WBK-Nummer und ausstellende Behörde	

überlässt an ein Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung bzw. an einen Beauftragten:

Name (vollständiger Name lt. Personalausweis, keine Abkürzungen oder Kurzformen)	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

nachfolgende erlaubnispflichtige Schusswaffe und die dazu gehörige Munition und beauftragt ihn/sie gleichzeitig mit deren Transport im Rahmen des vom Bedürfnis umfassten Zwecks:

Waffenart/Kaliber/Seriennummer (laut WBK)	
WBK-Nummer und ausstellende Behörde (Eine Kopie der WBK ist dem Erwerber auszuhändigen und zusammen mit diesem Dokument aufzubewahren)	

Anlass des Transportes / der Verwahrung

(z.B. Teilnahme an Wettkämpfen etc.)	
Ort der Veranstaltung	Datum der Veranstaltung
Datum / Uhrzeit Übergabe	Datum / Uhrzeit Rückgabe

Weisungen an den Übernehmer:

Der Übernehmer darf den Umgang mit der Waffe und der Munition nur im Rahmen der Weisung ausüben:

- Die Schusswaffe ist ungeladen in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Sie darf während des Transports weder zugriffsbereit noch schussbereit sein
- Die Munition ist getrennt von der Waffe zu transportieren
- Schusswaffe und Munition sind ohne Umwege direkt zum Veranstaltungsort zu bringen
- Schusswaffe und Munition dürfen nur zu oben genanntem Zweck und für oben genannte Dauer transportiert und auf der Schießstätte benutzt werden
- Schusswaffe und Munition müssen während der Veranstaltung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verwahrt werden – sofern nicht der Veranstalter die überlassenen Gegenstände selbst sicher verwahrt
- Die Schusswaffe und nicht verbrauchte Munition müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich an den oben genannten Waffenbesitzer zurückgegeben werden

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisungen und waffenrechtlichen Vorschriften strafrechtliche Folgen haben kann.

Riederich,

Ort, Datum

Unterschrift Erwerber

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden / WBK-Inhaber